

CUPENDIA. [ur 2]

VENERABILI CLERO DIOCESANO SALUTEM IN DOMINO!

Nro 622. **E**xclsum C. R. Gubernium alto Decreto dito 19. Februarii 1841. Nro. 10896. in vim supremae Resolutionis C. R. Cancellariae Aulicae dito 28. Januarii 1841. Nro. 2675. collectionem eleemosynae pro incolis igne consumatae civitatis Bistriz in Transilvania prae disponere dignatum est; quam collectionem tenore praecitati alti Decreti Venerabili Clero pro viribus promovendam commendamus cum eo, ut collectas quotas ad respectivam C. R. Cassam Circularerem comportari eurent. Premislae die 18. Martii 1841.

Nro 723. Altum Excelsi C. R. Gubernii Decretum dito 4. Martii a. c. Nro 13189, in sequelam supremae Resolutionis altae C. R. Aulicae Cancellariae dito 28. Januarii a. c. Nro 31977. emanatum, in Copia Clero Diocesano pro notitia communicatur.

Uber die mit dem Berichte vom 28ten Hornung 1840. Zahl 366. behandelte Frage, ob es bei Pfarrkonkursprüfungen zulässig sei, Nachprüfungen überhaupt aus einzelnen Prüfungsgegenständen zu gestatten, oder ob auf die Wiederholung der ganzen Prüfung zu dringen wäre, dann von welchen Bedingungen im ersten Falle eine solche Bewilligung abhängen sollte, und welche Behörde dieselbe zu ertheilen habe? hat die k. k. Hofkanzlei laut Dekret vom 28ten Jänner 1841. Zahl. 31977. zur künftigen Richtschnur anzugeordnen gefunden, daß für den Fall, als der Kandidat nur aus einem Prüfungsgegenstände bei der Pfarrkonkursprüfung die zweite Klasse erhalten hat, nicht auf die Wiederholung der ganzen Prüfung, sondern nur aus jenem Prüfungsgegenstände, aus welchem er die zweite Klasse erhalten hat, zu dringen sei. Eben so soll ein Kandidat, welcher wegen Unwohlseyn nicht alle Prüfungen des Pfarrkonkurses ablegen konnte, nur diejenigen nachtragen, an welchen er verhindert wurde.

Die Bewilligung zur Wiederholung der Pfarrkonkursprüfung soll unter der Bedingung ertheilt werden, daß der Kandidat diese Überprüfung bei einer allgemeinen Pfarrkonkursprüfung ablege, und daß die durch eine wiederholte Prüfung verbesserte zweite Klasse immer als solche durch den Kalkül « reparato examine » ersichtlich gemacht werde. Hierdurch wird der Unterschied zwischen einer vollständigen, und auf einmal gut bestandenen Pfarrkonkursprüfung, und einer solchen, welche erst mittels Nachbesserung zu Stande kam, bleibend gemacht, und der Zweck der wissenschaftlichen Rocheisierung des Kuratlerus aufrecht erhalten.

Die Bewilligung zur Wiederholung der Pfarrkonkursprüfung ist übrigens bei dem betreffenden Ordinariate anzufuchen, zumal dasselbe am meisten in der Lage ist, die Würdigkeit so wie die sonstigen Verhältnisse des Kuratlerus zu beurtheilen.

Diese Vorschrift wird daher dem Konstistorium zur künftigen Durchsichtung bekannt gemacht. Lemberg den 4ten März 1841.

Nro 747. Copia altæ Ordinationis Excelsi C. R. Gubernii dito 6. Martii a. c. Nro 14960. in vim supremi Decreti C. R. Altæ Aulicae Cancellariae dito 4. Februarii a. c. Nro 2849. emanatae.

Wird dem Przemysler lat. Konstistorium mit der Bemerkung zur Wissenschaft gugesellt, daß gegenwärtige h. Anordnung laut Hofkanzlei-Dekrets vom 4ten Hornung 1. J. Zahl 2849. auch auf alle Beamten ausgedehnt worden sei, welche aus politischen ständischen und städtischen Fonden ihre Bezahlung erhalten. Vom k. k. Landesgubernium. Lemberg den 6ten März 1841.

Abschrift der Gubernial - Circulat - Verordnung vom 28ten November 1840 Zahl 78525.

Laut Erlaß der h. P. P. allgemeinen Hofkanzlei vom 6ten v. M. Zahl 3048 sind Alimentationen mit denjenigen Terminen auszugahlen und einzustellen, welche für die Auszahlung und Einstellung der Beilage, deren Stelle sie vertritt, vorgeschrieben sind. Wenn daher eine Alimentation als Theilbeitrag einer Besoldung erscheint, so gelten für deren Auszahlung und Einstellung diejenigen Termine, von welchen die Besoldung vor der Suspension der Beamten auszugahlen war.

Ist die Alimentation der Theilbeitrag eines Ruhegenusses, so hat deren Auszahlung und Einstellung nach den in dieser Beziehung für Ruhegenüsse bestehenden Vorschriften zu geschehen.

Hiernach ist sich also bei allen für Rechnung der Caal - Ausgabekasse angewiesenen Alimentations - Zahlungen von null an zu bemehmen, und die schon bestehenden Vorschriften zu berichtigten.

Diese Normalweisung wird dem — zur eigenen Kenntniß mitgetheilt.

Nro 596. Animam Reverendi Josephi Lukasiewicz, Cooperatoris Ecclesiae in Lubenia die 8. Martii a. c. defuncti, piis confratrum ad aram precibus commendamus.

Nro 782. Excelsum C. R. Gubernium sub die 24. Martii 1841. Nro. 11549. adaperit
Nobis sequentia:

Es ist der Landesstelle zur Kenntniß gekommen, daß sich einige Seelsorger haben beigegeben lassen, die Leichnahme verstorberer Gütsbesitzer und ihrer Angehörigen zu wider den bestehenden Allerhöchsten Entschließungen und mit Umgehung der Behörden in den Kirchengeisten beizusezen.

Um diesem Uibelstände zu begegnen, wird das Konsistorium angewiesen, der unterstehenden Geistlichkeit die diesfalls bestehenden Verbotsgesetze, besonders jene Allerhöchste Entschließung, die den sämtlichen Konsistorien unter dem 28. August 1788. Zahl 19817. zur genauen Nachachtung bekannt gegeben wurde, in Erinnerung zu bringen, und deren genaue Beobachtung neuerlich anzurufen. — Lemberg am 24. März 1841. —

Quam Altam Resolutionem publicando, strictissimam vigentium hoc sub obtutu Aliissimorum praescriptorum observandum Clero curso graviter inculcamus. Premisliae die 18. Aprilis 1841.

Nro 793. In anno I. communicatur Clero dioecesano Copia Altæ Excelsi C. R. Gubernii Ordinationis ddo 10. Februarii a. c. Nr. 11304. emanatae, eo cum injuncto, ut instructio cognoscendæ rabiei caninae, præcauenda illius eruptioni et propagationi, in litteris circularibus ddo 14. Xmboris 1811. N. 52847. §. 94. et ddo 17. Junii 1835. N. 52267. §. 54. contenta, in Ecclesiis e suggestu sacro repuplicetur. Premisliae die 20. Aprilis 1241.

Da die Fälle, daß Menschen und Haustiere von den wührenden und wühverdächtigen Hunden verletzt werden, in den letzten Zeit ungewöhnlich häufig im Lande vorkommen, findet man sich veranlaßt, die Aufmerksamkeit des k. Kreisamtes auf diesen hochwichtigen Gegenstand zu lenken, um hiermit anzuwohnen, daß sämtlichen Dominien die mit den hiervorigen Verordnung vom 27. Juli 1824. Zahl 45590. anbefohlene Hinwendung auf die Verübung aller überflüssigen und herrenlosen, und auf die zweckmäßige Pflege und Aufsicht der in den Haushaltungen benötigten Hunde neuerdings in Erinnerung gebracht und eingeschärft werde, daß sie durch eine genaue Beobachtung der in §. 94. und den folgenden des Kreisbeschreibens vom 14ten Xmbre 1811. Zahl 52847. dann im §. 54. des Kreisbeschreibens vom 17. Juni 1835. Zahl 52267. enthaltenen Belehrungen dem Ausbruche dieser surchibaren Krankheit, und in dem Falle ihres Vorkommens der Übertragung derselben auf Menschen und Haustiere thätigst entgegen zu wirken haben.

Während übrigens gleichzeitig auch eine Republikation des die Erkennniß der Hundswuh und die Verhütung ihres Ausbruches und ihrer Verbreitung betreffenden Inhalts der bezogenen Kreisbeschreiben vor den Kirchengängen einzuleiten ist, wird dem k. Kreisamt die Überwachung der Dominien in der Handhabung der aus diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Polizei. Aussicht Bezug nehmenden Vorschriften mit dem Besatzte gut besonderen Pflicht gemacht, daß bei vorkommenden Anzeigen über Beschädigungen von wührenden oder wühverdächtigen Thieren die diesfälligen Erhebungen stets mit aller Geschleunigung einzuleiten, und hiezu nur vollkommen verlässliche Sanitäts. Individuen zu verwenden sind. — Lemberg am 26ten Februar 1841.

Nro 798. Excelsum C. R. Gubernium Alto Decreto suo ddo 10. Martii 1841. N. 14898. intimavit Consistorio huic sequentia:

Laut Hoffangliedekret vom 22ten Januari 1841. Zahl 33906. sind der bestehenden Vorschrift gemäß nach dem Ende eines jeden Pfarrers das Kirchen- und Armen Zähltausvermögen, und dort wo Waisen- und Depositions - Lemmier bestehen, auch diese zu liquidiren, und die Liquidations - Ausweise sodann der betreffenden Behörde zur weiteren Anwendung vorgulegen. Da zu derlei Kommissionen meistens Privatbeamte bestellt werden, welche mit dem bei dem Staaate eingeführten Rechnungswesen nicht genug vertraut sind, daher es nicht selten geschieht, daß fehlerhafte Liquidations - Ausweise vorgelegt werden, so ist man mit dem k. k. General - Rechnungsbürokratium übereingekommen, zum obigen Ende die anschließenden Formularien allgemein vorzuschreiben, welche so mit allen Kreisämtern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, wo bei einer Pfarre ein abgesondertes nicht unter der ausschließlichen Verwaltung des Pfarrers stehendes Kirchenvermögen vorhanden ist, wo zu der Pfarre eine eigene Jurisdiktion gehört, oder wo sich Spitäler und Armeen - Institute befinden, mitgetheilt wird.

Hievon wird das Konsistorium zur Wissenschaft und Verständigung des unterstehenden Clerus in die Kenntniß gesetzt. Lemberg am 10. März 1841.

Quam Altam ordinationem una cum acclisis. | Formularibus Universo Clero Dioecesis Nostrae pro notitia et directione praesentibus publicamus. Premissis die 18. Aprilis 1841.

Nro 821. Excelsum C. R. Gubernium Alta Resolutione sua ddo 31. Martii 1841.
N. 13349. Consistorio sequentia adaperuit:

Nach dem herabgelangten hohen Studienhof-Commissions - Dekret vom 4ten v. M. J. 15319. haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 16ten Jänner I. J. die Geelsorger auf dem Lande zur Ertheilung des Privatunterrichts in den Grammatikklassen an einzelne talentvolle und arme Knaben ihrer Gemeinde in der Art zu ermächtigen gehuert, daß sie das Besugniß hiezu durch ihr Ordinariat bei der Landesstelle anzusuchen haben, welche ihnen dasselbe ertheilen wird, wenn sich der Ordinarius für sie unter Bezeugung deren intellektuellet und moralischer Bildung verwendet. Die auf diese Art unterrichteten Knaben haben sich am Schluß eines jeden Schuljahres am nächsten öffentlichen Gymnasium zur Prüfung über den Jahrestext zu stellen, und sind nur, wenn sie bei dieser Prüfung gut bestehen, zur Aufsteigung in einen höheren Kurs zugelassen.

Derlei armen Knaben werden vom Erlage des Schulgeldes befreit.

Von dieser Allerböchsten Entschließung wied das Ordinariat zur Vornahmeitung mit dem Austrage in die Kenntniß gesetzl, hievon auch die Geelsorger in der untersuchenden Diözese zu verständigen. Lemberg am 5ten März 1841.

Hæc Altissima Decisio eo cum adjecto Clero curato nota redditur, quod Ordinariatus tantum revera qualificatos curatores animarum pro mentionata domestica instructione Excelso C. R. Guberio recommendaturus sit.

Franç. Xav. Eppus.

Ex Consistorio Eppli r. l.
Premissis die 22. Aprilis 1841.

*Franç. Ilinski
Cancellarius.*

Liquidations-Ausweis

Über die Scontrirung der Kasse bei der (Pfarr-) Kirche zu N. N.
am ten N. 18

Post. Nr.	Gegenstand.	Baares Geld in		Obligationen in	
		CM.	WW.	CM.	WW.
		fl.	fr.	fl.	fr.
1.	Nach dem vorjährigen Rechnungsabschluß betrug mit Ende December 18 der Kassarest				
2.	Vom 1ten Jänner 18 bis zum heutigen Scontritungstage sind eingegangen				
	Zusammen				
5.	Hievon wurden vom 1ten Jänner 18 bis zum heutigen Tage ausgegeben				
4.	Daher am heutigen Tage in der Kasse vorhanden seyn sollen				
5.	Unter nachstehender Specification wurden vorgefundene				
6.	Mithin { mehr { weniger				
	Specification				
	a. Baares Geld.				
1.	in CM. 5 Stück Banknoten a 10 fl.				
	5 " dto " 5 fl.				
	in Zwangsteuergeschenken				
	in kleinerer Münze				
2.	in WW. 10. Stück Entlösungs- (Anticipations-) Scheine a 5 fl.				
	20 " dto 1 fl.				
	an Kupfergeld				
	b. Obligationen.				
1.	in öffentlichen Bonds				
	Staatschuldverschreibung dto N. a 5% laufend auf				
	Banco - Obligation dto N. a 2½% dto				
	Hofstammer dto N. a 2% dto				
	N. O. Staendisch dto N. a 3¾% dto				
2.	bei Privaten				
	Wenzl Mayer dto .. und Gobries(dto .. a 5% CM. für				
	Anton Schmidt dto .. und dto .. a 5% WW. für				
	Zusammen				

Dass die vorstehend spezifizirten Geldsorten mit — fl. — fr. CM. und — fl. — fr. WW. im Baaren, dann mit — fl. — fr. CM. und mit — fl. — fr. WW. in Obligationen (die Beträge sind mit Buchstaben anzusehen) genau abgeglichen, eingeschossen und wirklich vorgefunden worden sind, wird von den Unterzeichneten mit dem Beifache bestätigt, dass dieser Ausweis in den betreffenden Beziehungen mit dem Kirchen-Journals-Abschluß vollkommen übereinstimmend sey.

Gernet ist auf diesem Liquidations-Ausweis zu bemerken:

1. Ob im Falle, als zwischen dem Journals-Abschluß und dem wirklichen Befunde eine Differenz zum Kässcheine kommt, diese Differenz überhaupt und in welcher Art ausgeliöst wurde, oder ob im entgegengesetzten Falle der allfällige Überschuß in Empfang genommen und der Abgang erzeugt wurde, und welche Vorschüttungen falls Leyteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Kasseit getroffen worden sind.
2. Ob die Kassa unter dreifacher Sperrre gehalten wird und die Obligationen darin aufbewahrt werden.
3. Wie viel von dem baaren Kassareste allensfalls in der Kassa, und wie viel in Händen eines und welchen Vorstandes zu Kurrent-Auslagen befindlich ist.
4. Ob, in welchem Betrage und aus welcher Ursache Activa auslasten, und ob rücksichtlich ihrer Einbringlichkeit kein Bedenken adwaltet.
5. Ob die Aktiv-Kapitalien bei Privaten mit Genehmigung der hohen Landesstelle elocirt worden sind, und zu Zeit der Liquidierung noch mit gesetzlicher Sicherheit auslasten, und
6. Ob die Obligationen öffentlicher Fonds gehörig vinkuliert sind.

Liquidations - Ausweis.

Über die Scontrirung der Kasse bei dem Armen - Institute der Pfarre N. N. am

Dass die vorstehend spezifizierten Geldsorten mit — fl. — fl. CM. und — fl. — fl. WW im Boaten, dann mit — fl. — fl. CM. und — fl. — fl. WW. in Obligationen (die Beträge sind mit Buchstaben anzusehen) genau abgezählt, eingescannt und vorgefunden sind, wird von den Unterzeichneten mit dem Beiseite desto stiger, dass dieser Ausweis in den betreffenden Beziehungen mit dem Atemen-Institut-Journals-Abschlüsse vollkommen übereinstimmen sey.

N. N. 911

(Unterschriften der Armen-Instituts-Vorsteher).

Ferner ist auf diesem Liquidations - Ausweis zu bemerken:

1. Ob im Falle, als zwischen dem Journals - Abschluß und dem wirklichen Besunde eine Differenz zum Vor-
schein kommt, diese Differenz überhaupt und in welcher Art aufgelaßt wurde, oder ob im entgegengesetzten Falle
der offizielle Ueberschuß in Empfang genommen und der Abgang ersezt wurde, und welche Vorkehrungen,
falls letzteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Kassen getroffen worden sind.
2. Ob die Kassa unter dreifacher Sparte gehalten wird und die Obligationen darin aufbewahret werden.
3. Wie viel von dem haften Kassareste allensfalls in der Kassa, und wie viel in Händen eines und wel-
chen Vorstandes zu Kurrent - Auslagen befindlich ist.
4. Ob, in welchem Betrage und aus welcher Ursache Activa aushasten, und ob rücksichtlich ihrer Einbring-
lichkeit kein Bedenken abvaltet.
5. Ob die Aktiv - Kapitalien bei Privaten mit Genehmigung der hohen Landesstelle elocirt worden sind, und zur
Zeit der Liquidierung noch mit gesetzlicher Sicherheit aushasten, und
6. Ob die Obligationen öffentlicher Fonds gehörig vinkuliert sind.